
Merkblatt Weiterversiche- rung

Gültig ab: 1. Januar 2023

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Die BLVK bietet diverse Weiterversicherungsmöglichkeiten für Personen ab Alter 58 an. Die Weiterversicherung ermöglicht Ihnen das Weiterführen der Versicherung anstelle einer vorzeitigen Pensionierung. Zudem besteht für Personen zwischen Alter 56 und 58 die Möglichkeit der sogenannten externen Versicherung. Die externe Versicherung ermöglicht Ihnen die Weiterführung der Vorsorge bis zum Erreichen des frühestmöglichen Pensionierungsalters.

Welche Weiterversicherungen gibt es bei der BLVK?

Es gibt folgende drei freiwilligen Weiterversicherungen (WV):

- WV bei Reduktion des versicherten Lohns ab Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 12 des Vorsorgereglements,
- WV bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Art. 38a des Vorsorgereglements,
- Externe Versicherung gemäss Art. 38 des Vorsorgereglements.

Nachstehenden Tabellen entnehmen Sie die wichtigsten Punkte der bestehenden Weiterversicherungsmöglichkeiten. Die genauen reglementarischen Bestimmungen und weiterführende Informationen entnehmen Sie den entsprechenden Artikeln im Vorsorgereglement.

Voraussetzungen

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)	Externe Versicherung (Art. 38)
Möglich bei Reduktion des vers. Lohns ab Alter 58, sofern sich der Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert und für den wegfallenden Lohn keine Teilpensionierung beantragt wird. Bei einer weiteren Reduktion kann erneut Antrag auf Weiterversicherung gestellt werden, sofern sich der Jahreslohn insgesamt nicht um mehr als die Hälfte reduziert hat.	Möglich bei Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ab Alter 58 und sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Das Kündigungsschreiben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers muss der BLVK vorliegen.	Möglich bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 56 bis zum frühestmöglichen Rentenalter (Alter 58), sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt oder keine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgenommen wird.

Versicherter Lohn

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)	Externe Versicherung (Art. 38)
Durch die Reduktion wegfallender vers. Lohn.	Gesamter vers. Lohn, auf Verlangen auch nur die Hälfte davon.	Gesamter vers. Lohn.

Beiträge

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)	Externe Versicherung (Art. 38)
Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Sparen, Risiko und Finanzierung).	Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Risiko und Finanzierung, Sparen auf Antrag).	Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Sparen, Risiko und Finanzierung).

Restriktionen

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)	Externe Versicherung (Art. 38)
Keine.	Falls Dauer der WV mehr als zwei Jahre dauert, ist kein Kapitalbezug und kein Vorbezug für Wohneigentum mehr möglich.	Keine.

Ende der Weiterversicherung

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)	Externe Versicherung (Art. 38)
Spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters.	Bei Invalidität, Tod, oder Erreichen des ordentlichen Rentenalters, u.U. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung Spezielle Bestimmungen Art. 38a Abs. 5 beachten!	Zwingend mit Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters (Alter 58).

Wie beantrage ich eine Weiterversicherung?

Stellen Sie den Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von 60 Tagen nach Austritt resp. Reduktion des versicherten Lohns mit dem Formular «Antrag Weiterversicherung». Dieses finden Sie auf unserer Homepage.

Gerne stellt Ihnen die BLVK auf Anfrage vorgängig eine entsprechende Offerte zu.

Was kostet mich die Weiterversicherung?

Auf dem freiwillig versicherten Lohn bezahlen Sie sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Dies umfasst sowohl Sparbeiträge, Risikobeiträge und Finanzierungsbeiträge. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung ab Alter 58 ist das Weiterführen der Sparbeiträge freiwillig, und es kann auch nur die Hälfte des letzten versicherten Lohns versichert werden.

Wie bezahle ich die Prämien für die Weiterversicherung?

Bei Weiterversicherung infolge Reduktion ab Alter 58 werden die fälligen Beiträge weiterhin über die Gehaltsabrechnung direkt vom Lohn abgezogen. Besteht kein versichertes Arbeitsverhältnis mehr, werden Ihnen die Beiträge monatlich in Rechnung gestellt.

Wie kündige ich meine Weiterversicherung?

In schriftlicher Form, jederzeit auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.